Wegenutzungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Turnow-Preilack

vertreten durch das Amt Peitz

dieses vertreten durch die Amtsdirektorin

Frau Elvira Hölzner

Schulstr. 6

03185 Peitz

- nachstehend **GEMEINDE** genannt -

und

Tyczka Energy GmbH

Blumenstraße 5

82538 Geretsried

vertreten durch die Geschäftsführer

Dr. Frank Götzelmann und Stefan Hübner

- nachstehend **TEN** genannt -

wird folgender Vertrag über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zum Betrieb einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas geschlossen:

§ 1
Rohrleitungsnetz

(1) TEN errichtet und betreibt ein Rohrleitungsnetz in der Form einer Zentralen Tankversorgung mit Flüssiggas über ein Leitungssystem in der Gemeinde 03185 Turnow-Preilack OT Preilack / Vertragsgebiet.

(2) Das Netzgebiet wird durch die als Anlage beigefügte Karte räumlich begrenzt und konkretisiert. Das Rohrleitungsnetz ist von seiner räumlichen und technischen Dimensionierung auf die Versorgung der im Vertragsgebiet (künftig) ansässigen Letztverbraucher begrenzt. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch erwerben.

§ 2
Wegenutzung

(1) Die GEMEINDE erteilt TEN zur Errichtung und zum Betrieb des in § 1 genannten Rohrleitungsnetzes im Umfang von § 46 Abs. 1 EnWG das Recht, die ihrer privatrechtlichen Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des Landesstraßengesetzes zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen und Versorgungsanlagen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet zu nutzen.

(2) Werden für die Gasversorgung sonstige gemeindliche Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die GEMEINDE wird TEN bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung behilflich sein, soweit dies möglich und erforderlich ist.

(3) Die GEMEINDE hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Entwidmung oder Nutzungsänderung der öffentlichen Verkehrsräume im Sinne des Landesstraßengesetzes die Benutzungsrechte von TEN erhalten bleiben. Werden solche Flächen veräußert, wird die GEMEINDE TEN rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen ihre Nutzungsrechte dinglich sichern. TEN trägt die Kosten der dinglichen Sicherung und leistet für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks eine einmalige angemessene Entschädigung.

§ 3
Eigene Anlagen der GEMEINDE

(1) Die GEMEINDE wird bestrebt sein, ihre eigenen Anlagen und Gebäude sowie öffentliche Einrichtungen mit Flüssiggas zu betreiben, soweit diese in dem unter § 1 genannten Vertragsgebiet liegen.

(2) Das Jedermann - und damit auch der GEMEINDE - zustehende Recht, seinen eigenen Gasbedarf durch aus Eigenanlagen (z.B. Abfallenergien, regenerativen Energiequellen) gewonnenes Gas zu decken und die hierfür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben, wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 4
Bau, Betrieb und Instandhaltung von Anlagen der TEN

(1) Die für die Versorgung mit Flüssiggas notwendigen Anlagen werden von TEN nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den technischen Regeln des Deutschen Verbandes des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) errichtet, Instand gehalten und betrieben.

(2) TEN verpflichtet sich, Pläne für geplante Baumaßnahmen möglichst frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Baubeginn der Baumaßnahmen der GEMEINDE vorzulegen und die Maßnahme schriftlich anzumelden. TEN ist verpflichtet, ihre Planungen auf eigene Kosten zu ändern, wenn diese Änderung aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder aufgrund sonstiger gewichtiger Belange der Gemeinde erforderlich ist.

(3) TEN wird dafür sorgen, dass die Einrichtungen der GEMEINDE bei Arbeiten, die von TEN oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. TEN hat den Beginn solcher Arbeiten der GEMEINDE rechtzeitig mitzuteilen, um der GEMEINDE die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern. Die Mitteilung an die GEMEINDE entbindet TEN nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der GEMEINDE zu erkundigen.

(4) Nach Beendigung der Arbeiten durch TEN hat diese den Zustand der gemeindlichen Anlagen so wiederherzustellen, dass dieser dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. TEN wird der GEMEINDE die Beendigung der Baumaßnahme anzeigen. Mit der GEMEINDE ist eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. Die gemeinsame Abnahme soll innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen. Treten nach der Abnahme Mängel auf, die bei der Abnahme nicht erkennbar waren und auf Arbeiten der TEN zurückzuführen sind, ist TEN verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Die Gewährleistungsfrist von Arbeiten der TEN beträgt gemäß der anzuwendenden Regelungen des BGB 5 Jahre. Kommt TEN ihrer Verpflichtung zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist nicht nach, ist die GEMEINDE berechtigt, die Mängel auf Kosten der TEN beseitigen zu lassen.

§ 5
Baumaßnahmen der GEMEINDE und Dritter

(1) Die GEMEINDE wird dafür sorgen, dass die Anlagen von TEN bei Arbeiten, die von der GEMEINDE oder ihren Beauftragten durchgeführt werden, geschont werden. Entsprechende Schachterlaubnisscheine sind bei TEN einzuholen.

(2) Die GEMEINDE wird den Beginn solcher Arbeiten TEN rechtzeitig mitteilen, um TEN die Möglichkeit zu geben, ihre Anlagen zu sichern und/oder zu ändern. Die Mitteilung an TEN entbindet die GEMEINDE nicht von der Pflicht, sich vorher über die genaue Lage von Leitungen der TEN zu erkundigen.

§ 6
Folgekosten

(1) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der TEN erforderlich, so führt TEN diese Arbeiten aus.

(2) Hinsichtlich der hierdurch entstehenden Kosten gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:

a) Erfolgt die Entfernung, Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der TEN, so trägt diese die entstehenden Kosten.

b) Die Kosten einer Entfernung, Umlegung oder Änderung, die durch kommunale Maßnahmen, wie Straßenverlegungen, Straßenumbauten oder Bebauung von Grundstücken bedingt sind, tragen

- in den ersten zehn Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Leitung oder Anlage die GEMEINDE und TEN je zur Hälfte, wenn die GEMEINDE von Dritten zu derartigen Maßnahmen gezwungen wurde, die eine Entfernung, Umlegung oder Änderung erforderlich machen; ansonsten die GEMEINDE alleine;
- in den folgenden zehn Jahren die GEMEINDE und TEN je zur Hälfte;
- in den folgenden zehn Jahren die GEMEINDE zu 1/4, TEN zu 3/4;
- in den folgenden Jahren TEN alleine.

(3) Wird die Entfernung, Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlasst, so trägt TEN die entsprechenden Kosten, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht. Besteht der Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, erfolgt die Geltendmachung durch TEN.

Die Zählung der Jahre beginnt mit Inbetriebnahme der Anlagen im Jahr 2002

§ 7
Haftung

(1) Für alle Schäden, welche der GEMEINDE oder Dritten im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen durch Verschulden von TEN oder ihren Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet TEN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Auf Verlangen der GEMEINDE erbringt TEN einen Nachweis über einen entsprechenden Versicherungsschutz.

(2) TEN stellt die GEMEINDE von Ansprüchen Dritter, die der GEMEINDE gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb der Anlagen geltend gemacht werden, insofern frei, als die GEMEINDE im Außenverhältnis haftet. Die GEMEINDE darf solche Ansprüche nur mit vorheriger Zustimmung von TEN anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt TEN die Zustimmung ab, so hat die GEMEINDE bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit TEN im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um Schadenersatzansprüche abzuwenden.

§ 8
Konzessionsabgabe

(1) Als Gegenleistung für die von der GEMEINDE der TEN eingeräumten Rechte zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet dienen, zahlt TEN an die GEMEINDE eine jährliche Abgabe in Höhe der Höchstsätze nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung. (KAV vom 09.01.1992; zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.Juli 2005; BGBl. I; S. 1970).

(2) Zum Ende des zweiten Kalenderquartals des jeweiligen Folgejahres wird die Konzessionsabgabe für das vergangene Abrechnungsjahr fällig und endgültig abgerechnet. Die GEMEINDE kann verlangen, dass für das laufende Abrechnungsjahr Quartalsweise im Nachhinein eine Abschlagszahlung von TEN geleistet wird. Auf Verlangen der GEMEINDE wird TEN die Richtigkeit für das betreffende Jahr geleisteten Konzessionsabgabe durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigen lassen. Die Kosten der Erstellung dieses Testats trägt TEN. Die GEMEINDE kann die Berechnung auf eigene Kosten durch eine berufsmäßig zur Verschwiegenheit verpflichtete Person prüfen lassen.

§ 8a
Eigenverbrauch

TEN gewährt für den abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde einen Preisnachlass in Höhe von 10 v.H. auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang gemäß der geltenden Konzessionsabgabenverordnung.

§ 9
Vertragsdauer

Der Vertrag tritt ab 14.03.2022 in Kraft und läuft 20 (zwanzig) Jahre, also bis zum 13.03.2042. Sofern der Vertrag nicht 1 (ein) Jahr vor Ablauf von einer der Vertragspartei schriftlich gekündigt wird, verlängert er sich einmalig um weitere 5 (fünf) Jahre. Danach läuft der Vertrag automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 10
Regelung nach Vertragsende

Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen, gilt folgendes:

(1) Soweit Flüssiggasbehälter und Rohrleitungszuführungen, die nach Vertragsende nicht mehr genutzt werden, sind diese gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik still zu legen und nach Forderung der Gemeinde, auf Kosten der TEN zu entfernen.
Bei sonstigen Anlagen kann die Gemeinde auf Kosten der TEN die Beseitigung verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Gleiches gilt, wenn durch die Beseitigung eine erhebliche

Wertsteigerung des betreffenden Grundstückes herbeigeführt werden kann.

(2) Die GEMEINDE erhält die Kaufoption, nach Ende der Vertragslaufzeit das Gaslager, die Hauptleitungen sowie die Hausanschlüssen, zum Zeitwert von der TEN zu erwerben.
Der Kaufpreis errechnet sich aus den Herstellungskosten des Gasnetzes, bestehend aus Gaslager, Haupt- und Hausanschlußleitungen.
Die Herstellungskosten umfassen sämtliche für die Errichtung des Gasnetzes zum Zeitpunkt des Erwerbs durch die GEMEINDE aufzuwendenden Kosten (incl. Fremdleistungen wie Planung, Bau, Vermessung und Materialkosten zuzüglich 10% Gemeinkostenanteil). Die Abschreibungen beziehen sich auf die Herstellungskosten und werden zum Übergabezeitpunkt errechnet. Die Abschreibungsdauer beträgt für Hauptleitungen und Hausanschlüsse 50 Jahre und für das Gaslager 30 Jahre, jeweils linear vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Gasnetzes bis zum Erwerb durch die GEMEINDE.

§ 11
Rechtsnachfolger

TEN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der GEMEINDE; diese darf nur versagt werden, wenn der Dritte nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.

§ 12
Schriftform, Unwirksamkeit einer Bestimmung

(1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis

(2) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung ist auf Bestand und Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich, alsdann die unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch, soweit im Zuge einer Änderung des Energiewirtschaftsrechts Anpassungen des Vertragsverhältnisses notwendig werden.

§ 13
Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Gericht.

§ 14
Bestandteil des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Karten Vertragsgebiet Turnow – Preilack OT Preilack

Peitz, den ___, _____ Geretsried,

_____ _____

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

Kerstin Lichtblau
Stellvertreterin der
Amtsdirektorin

Tyczka Energy GmbH